



Regressanträge der Krankenkassen Sprechstundenbedarf

Stand: Dezember 2006

Nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl an Mitteln, deren Verordnung nach Ansicht der Krankenkassen gemäß Sprechstundenbedarfsvereinbarung vom 01.01.1998 nicht zulässig ist und deren Kosten von den Ärzten aktuell zurückgefordert werden. Diese Aufstellung dient ausschließlich Ihrer Information. Eine rechtliche Bewertung der Anträge ist damit nicht verbunden.

1. Mittel zur Diagnostik und Therapie, zu denen Prüfanträge der Krankenkassen mit der Begründung eines Verstoßes gegen die Anlage zur o. g. Sprechstundenbedarfsvereinbarung vorliegen:

- Cyto Spray Fixative
- Füllmedium Glycerinlösung
- Mini Spike Plus
- Arterienabbinder
- Einmalhautklammergeräte
- Coagu Chek Teststreifen
- Blutzuckerteststreifen
- Kontrolllösungen
- Haemocult Test
- Troponin Tests

2. Arzneimittel, zu denen Prüfanträge der Krankenkassen, insb. mit der Begründung eines Verstoßes gegen Punkt 6 der Anlage zur gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung - Arzneimittel für Notfälle und zur Sofortanwendung – vorliegen:

- Antivirale Mittel (z. B. Relenza, Retrovir)
- Antidiarrhoika (z. B. Loperhoe)
- orale Antibiotika (z.B. Elobact Tbl., Doxycyclin Tbl., Amoxicillin Tbl.)
- Anapen Autoinjektor / Fastjekt Injektor
- Antihistaminika zur topischen Anwendung (z. B. Prothanon Gel)
- Analgetika mit Depot- oder Retardwirkung (z. B. Valoron N retard)
- Domperidon, Paspertin
- Protonenpumpenhemmer (z. B. Pantozol)
- Antitussiva (z. B. Paracodin, Sedotussin)
- Varicellon Ampullen
- Reiseimpfstoffe (z. B. Thyphusimpfstoff)

Rückfragen richten Sie bitte an die Abteilung Verordnungs- und Prüfwesen der für Sie zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der Kassennärztlichen Vereinigung.

Ihre Kassennärztliche Vereinigung Sachsen